



Recht & Sicherheit in der Kita

November 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

| | | | |
|---|--|---|--|
| Abholsituation Schicken Sie Eltern, die ihr Kind abgeholt haben, konsequent nach Hause 2 | Wickeltisch Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wickelplätze 100%ig sicher sind 3 | Wurmerkrankungen Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen rund um diese Parasiten 4 & 5 | Mitarbeiterbindung Punkten Sie mit steuerfreien Extras bei Ihrem Team 7 |
|---|--|---|--|

Aus der Welt der Kita-Leitung

Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat: Darauf kommt es an

Jetzt im Herbst stehen wieder die Wahlen zum Elternbeirat an. Als Kita-Leitung ist das für Sie immer ein spannender Moment. Denn schließlich müssen Sie ja mindestens 1 Jahr mit den Elternvertretern zusammenarbeiten. Damit die Zusammenarbeit funktioniert, sollten Sie von Anfang an die Weichen richtig stellen.

Informieren Sie vor der Wahl über die Aufgaben

Viele Eltern haben vollkommen falsche Vorstellungen, welche Aufgaben die Elternvertretung hat. Sie haben nach der Wahl dann das Gefühl, sie könnten aktiv Einfluss auf die pädagogische Arbeit oder Personalentscheidungen nehmen. Da ist die Enttäuschung natürlich groß, wenn sich dann nach der Wahl herausstellt, dass dem nicht so ist.

Erklären Sie den Eltern daher am besten vor der Wahl, welche Aufgaben und Mitspracherechte die Elternvertretung in Ihrer Kita hat und wo Sie sich Unterstützung wünschen. Dann wissen diejenigen, die sich zur Wahl stellen, worauf sie sich einlassen.

Bleiben Sie im Gespräch

In den meisten Kitas ist nicht vorgegeben, wie häufig die Elternvertreter zusammenkommen müssen. Das können Sie letztlich auch den Elternvertretern überlassen.

Wichtig ist aber, dass Sie als Leitung Ihren Informationspflichten gegenüber der Elternvertretung nachkommen. Finden keine regelmäßigen Treffen statt, sollten Sie sich einmal im Monat mit dem Vorsitzenden zusammensetzen und ihn über die Situation der Kita informieren. Protokollieren Sie das Gespräch. Dann kann man Ihnen nicht irgendwann vorwerfen, Sie hätten Ihre Informationspflichten gegenüber den Elternvertretern vernachlässigt.

Geben Sie dem Elternbeirat Aufgaben

Eltern, die sich bereit erklären, sich im Elternbeirat Ihrer Kita zu engagieren, möchten auch etwas tun. Nutzen Sie diese positive Energie und überlegen Sie sich, welche Aufgabe Sie an die Eltern delegieren können. Da sind Ihrer Fantasie letztlich keine Grenzen gesetzt. Besonders hilfreich können Eltern natürlich bei der Organisation von Festen sein.

Scheuen Sie sich nicht, der Elternvertretung hier Verantwortung zu übertragen und diese in die Pflicht zu nehmen. Sie werden wahrscheinlich positiv überrascht sein, mit wie viel Engagement die Eltern sich an die Arbeit machen. Unterstützen Sie die Elternvertreter, wo es nötig ist, lassen Sie ihnen aber auch die Chance, eigene Ideen umzusetzen.

„Igit – Würmer!!!“

Liebe Kita-Leitungen

In den letzten Monaten habe ich immer wieder Anfragen zu Wurmbefall von Kita-Kindern. Und irgendwie fühle ich mich ein bisschen in meine Kindheit versetzt. Da war es eigentlich normal, dass man hin und wieder Würmer hatte. Schließlich waren wir viel draußen, aßen Fallobst, Beeren direkt vom Strauch, teilten uns eine Möhre mit Hund oder Pony und fassten uns mit schmutzigen Fingern an den Mund. Würmer waren keine große Sache. Man musste einfach ein paar Tage Tabletten einnehmen.

Lange hatte ich das Gefühl, Würmer seien praktisch ausgerottet. Aber weit gefehlt. Ihre Anfragen zeigen mir, dass sie wieder auf dem Vormarsch sind. Und obwohl Würmer natürlich eklig sind, werde ich das mal als positives Zeichen. Denn es zeigt, dass die Kinder sich viel im Freien aufhalten und die Zeiten der übertriebenen Hygiene vorbei sind. Wie Sie souverän mit Wurmerkrankungen umgehen, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Ende der Aufsichtspflicht? Wenn Eltern nach dem Abholen nicht nach Hause gehen

Sicher kennen Sie die Situation: Eltern kommen in die Kita, um ihr Kind abzuholen. Doch statt zügig nach Hause zu gehen, stehen sie noch auf dem Flur oder Außengelände und unterhalten sich mit anderen Eltern. Inzwischen tobt das eigentlich schon abgeholte Kind im Gruppenraum oder auf dem Außengelände. Lesen Sie hier, wie Sie diese Situation in den Griff bekommen.

z. B. UNFALL IN DER ABHOLZEIT

Lisa ist 3 Jahre alt und besucht die Kita „Sonnenschein“. Als ihre Mutter sie nachmittags abholt, meldet sie Lisa zwar bei der Erzieherin ab, bleibt aber noch auf dem Spielplatz, um sich mit einer anderen Mutter zu unterhalten. Sie bekommt daher nicht mit, dass Lisa aus dem Tor auf den Parkplatz vor der Kita läuft und fast von einem Auto angefahren wird. Die Mutter wirft der Erzieherin daraufhin vor, sie habe ihre Aufsichtspflicht verletzt und ihre Tochter in Gefahr gebracht.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Mit dem Betreuungsvertrag übernimmt Ihr Träger die Aufsichtspflicht für die Kinder für die Dauer ihres Aufenthalts in der Kita. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe des Kindes an eine zur Abholung berechtigte Person. Gehen Kinder allein nach Hause, endet die Aufsichtspflicht, wenn das Kind zu dem mit den Eltern vereinbarten Zeitpunkt das Kita-Gelände verlässt.

Das ist zu tun: Stellen Sie klare Regeln auf

Theoretisch ist also völlig klar, wann die Aufsichtspflicht der Kita endet. In der Praxis haben Sie und Ihre Kollegen immer wieder mit Eltern zu kämpfen, die beim Abholen einfach nicht den Weg nach Hause finden und sich samt Kind – am besten noch mit Geschwisterkindern – auf dem Kita-Gelände aufhalten. Dem sollten Sie ganz klar einen Riegel vorschieben, den Eltern

klare Regeln kommunizieren und Ihre Kollegen im Spätdienst stärken, diese auch durchzusetzen.

Kommunizieren Sie die klaren Regeln an die Eltern

Um unklare Situationen in der Abholzeit zu vermeiden, sollten Sie klare Regeln an die Eltern kommunizieren, wie sie sich in der Abholzeit zu verhalten haben. Ein Vorschlag für die Abholregeln können Sie dem unten stehenden Elternbrief entnehmen.

Stärken Sie Ihre Mitarbeiter

Ihre Mitarbeiter sind häufig unsicher, ob sie Eltern, die sich nach dem Abholen noch auf dem Kita-Gelände aufhalten, bitten können, die Kita zu verlassen. Schließlich möchten sie kurz vor Feierabend keinen Ärger und keine unerfreulichen Diskussionen mit den Eltern haben.

Besprechen Sie daher den Elternbrief mit den Abholregeln im Team, und machen Sie Ihren Mitarbeitern deutlich, dass Sie hinter ihnen stehen, wenn sie Eltern nach dem Abholen ihres Kindes höflich, aber

deutlich bitten, und die Kita zu verlassen.



PRAXISTIPP

Manche Eltern zögern trotz klarer Regeln das Abholen ihres Kindes dennoch hinaus. Ihre Mitarbeiter sind mit solchen Situationen häufig überfordert. Informieren Ihre Mitarbeiter Sie über solche Situationen, sollten Sie sich der Sache annehmen. Sehen Sie sich die Abholsituation an. Sprechen Sie Eltern, die sich nicht an die Regeln halten, gezielt an. Erinnern Sie an die Abholregeln und fordern Sie sie auf, die Einrichtung zeitnah zu verlassen. Erfahrungsgemäß hat Ihr Wort mehr Gewicht als das Ihrer pädagogischen Fachkräfte.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für Klarheit in der Abholphase

Die Abholzeit ist für Ihre Mitarbeiter ohnehin eine kritische Zeit, da sie den Überblick behalten müssen, wer nun abgeholt und wer noch in der Kita ist. Daher sollten Sie für klare Regeln sorgen und diese auch gemeinsam mit Ihrem Team umsetzen.



ELTERNBRIEF: ABHOLSITUATION

Liebe Eltern,

in letzter Zeit haben wir festgestellt, dass einige Eltern sich nach dem Abholen ihrer Kinder noch längere Zeit in der Kita und auf dem Außengelände aufhalten. Dies führt leider zu unübersichtlichen Situationen im Rahmen der Aufsichtspflicht, da für die pädagogischen Fachkräfte, aber auch für Sie als Eltern häufig nicht klar ist, wer für die Beaufsichtigung zuständig ist. Wir möchten Sie daher bitten, die folgenden Regeln zu beachten, wenn Sie Ihr Kind aus der Kita abholen:

1. Melden Sie Ihr Kind persönlich bei der zuständigen Erzieherin ab.
2. Sobald Sie Ihr Kind abgemeldet haben, geht die Aufsichtspflicht auf Sie über, auch wenn Sie sich noch in der Kita aufhalten.
3. Verlassen Sie nach der Abmeldung Ihres Kindes bei der zuständigen Erzieherin, die Kita zeitnah.

Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere pädagogischen Fachkräfte verstärkt auf die Einhaltung dieser Regeln achten und Sie hieran erinnern werden. Letztlich dienen diese Regeln der Sicherheit Ihrer Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Schneider

Kita-Leitung



Sturz vom Wickeltisch? So verhindern Sie gefährliche Situationen

Durch den Personalmangel in vielen Kitas kommt es beim Wickeln immer wieder zu kritischen Situationen. Denn was eigentlich ein 1:1-Moment zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft sein sollte, wird – einfach, weil es an Fachkräften fehlt – zum anstrengenden Gruppenevent. Umso wichtiger ist es, dass der Wickelplatz sicher gestaltet ist.

lungen der gesetzlichen Unfallversicherer, konkret in § 23 Abs. 4 DGUV Regel 102-002. Diese Regel wird derzeit überarbeitet. Wir halten Sie auf dem Laufenden, wenn sich hieraus Neuerungen ergeben.

Das ist zu tun: Sorgen Sie für Sicherheit

Gerade in Zeiten, in denen in vielen Kitas Personalmangel herrscht, darf das Wickeln nicht zum Sicherheitsrisiko werden. Daher müssen Sie als Leitung kontrollieren, ob alle Wickelplätze in Ihrer Kita den Mindestansprüchen der gesetzlichen Unfallversicherer entsprechen.

Dies gilt nicht nur für die regulären Wickelplätze in Ihren Wasch- oder Wickelräumen. Sie gelten auch für Notwickelplätze, die Sie häufig in den Gruppenräumen installieren müssen, damit die Kollegen den Raum zum Wickeln nicht verlassen müssen.

Prüfen Sie Ihre Wickelplätze anhand der folgenden Checkliste. Achten Sie hierbei darauf, dass die orange hinterlegten Punkte unbedingt bei jedem Wickeltisch erfüllt sein müssen. Die übrigen Punkte sollten erfüllt sein. Hier können Sie allerdings bei Notwickelplätzen Abstriche machen, wenn diese nur im Notfall genutzt werden.

Meine Empfehlung: Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter

Wickeln gehört für Ihre Mitarbeiter zum Alltag. Daher kann es – gerade in Stresssituationen – passieren, dass sie nachlässig werden und die Sicherheit des Wickelkindes hintanstehen muss.

Sprechen Sie die Problematik der Sicherheit beim Wickeln an. Weisen Sie die Kollegen darauf hin, dass beim Wickeln bei Unaufmerksamkeit schnell schwere Unfälle passieren können.

Überlegen Sie gemeinsam, was die Kollegen, um sich in der Wickelsituation voll auf das Wickelkind konzentrieren zu können.

Hier bieten sich die folgenden Lösungen an:

- Mitarbeiter holen sich vor dem Wickeln Unterstützung aus einer Nachbargruppe
- Mitarbeiter holen sich vor dem Wickeln telefonisch Unterstützung durch die Kita-Leitung
- Mitarbeiter bitten Eltern, z. B. in der Abholphase, sie bei der Beaufsichtigung der Kinder während des Wickelns zu unterstützen.

z. B. STURZ VOM WICKELTISCH

Johanna Neuberg arbeitet in der Kita „Wiesengrund“. Aufgrund der Erkrankung einer Kollegin muss sie die Kleinkindgruppe der Kita allein betreuen. Als sie die 5 Monate alte Hanna auf dem Notwickeltisch im Gruppenraum wickelt, bricht hinter ihr ein Tumult aus. Ein Kind hat ein anderes gebissen. Sie ist kurz abgelenkt und dreht sich kurz zu dem weinenden Kind um. In diesem Moment dreht Hanna sich auf dem Wickeltisch und stürzt herunter. Der Kinderarzt stellt fest, dass Hanna nichts passiert ist, allerdings machen die Eltern der Erzieherin massive Vorwürfe.

Rechtsgrundlage: DGUV-Regel 102-002

Für die Ausgestaltung der Wickelplätze finden sich Vorgaben in den Rege-



SIND DIE WICKELPLÄTZE IN UNSERER KITA SICHER?

| | Okay? |
|--|--------------------------|
| Wickelfläche hat eine Tiefe von mindestens 1,00 m | <input type="checkbox"/> |
| Wickelfläche hat an der Rückseite und an den Seiten eine Umrandung von mindestens 20 cm Höhe | <input type="checkbox"/> |
| Wickelfläche bietet Platz für die griffbereite Ablage der benötigten Materialien | <input type="checkbox"/> |
| Ecken und Kanten der Wickelfläche sind abgerundet | <input type="checkbox"/> |
| Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel & Handcreme stehen im Wickelbereich zur Verfügung | <input type="checkbox"/> |
| Wickeltisch verfügt über eine integrierte Wanne oder Duschtasse | <input type="checkbox"/> |
| Wassertemperatur im Wickelbereich verfügt über einen Verbrühungsschutz | <input type="checkbox"/> |
| Wickelbereich hat eine rüchenschonende Arbeitshöhe für die Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> |
| Wickelbereich verfügt über eine gepolsterte, desinfektionsmittelbeständige Auflage | <input type="checkbox"/> |
| Wickelbereich hat eine Treppe oder Aufstieghilfe für mobile Kleinkinder | <input type="checkbox"/> |
| Treppe oder Aufstieghilfe kann gegen unbefugtes Hochklettern gesichert werden | <input type="checkbox"/> |

Auswertung: Die orange hinterlegten Punkte müssen alle Wickelplätze in Ihrer Kita erfüllen. Die übrigen Punkte sollten erfüllt sein. Allerdings können Sie hier bei Notwickelplätzen Abstriche machen, wenn diese wirklich nur im Notfall genutzt werden.



Wurmbefall bei Kita-Kindern – so reagieren Sie bei diesen 7 häufigsten Rechtsfragen rechtssicher

In den vergangenen Monaten hatte ich immer wieder Anfragen von Kita-Leitungen rund um Wurmerkrankungen von Kindern. Treten solche auf, sorgt das in der Elternschaft zumindest für Unruhe, bei manchen bricht regelrecht Panik aus. Die heftigen Elternreaktionen werfen auch immer wieder rechtliche Fragen auf. Die 7 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

Z. B. MADENWÜRMER IN DER WINDEL

Luisa Schneider leitet die Kita „Donnerwetter“. Eines Morgens kommt eine Mitarbeiterin aus der Krippengruppe aufgeregter in ihr Büro gelaufen. Sie zeigt ihr die volle Windel eines Krippenkindes, in dem muntere kleine Würmer krabbeln. Frau Schneider überlegt, wie sie mit dieser Situation umgehen soll.

Rechtsgrundlage: Infektionsschutzgesetz

Wurmerkrankungen sind zwar eklig, aber bei der richtigen Hygiene nicht so ansteckend, wie man denkt. Auch sind sie in aller Regel lästig und unangenehm, aber nicht gefährlich. Daher gehören sie auch nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Das ist zu tun: Informieren und die Sorgen ernst nehmen

Wird bekannt, dass ein Kind in der Kita Würmer hat, ist die Aufregung häufig groß. Viele Eltern reagieren regelrecht panisch. Denn Wurmerkrankungen gelten als eklig, und ihnen hängt der Makel der mangelnden Hygiene an. Dabei stimmt das in der Regel nicht. Denn die Gefahr, dass gerade Kleinkinder Wurmeier z. B. über mit Wurmeiern versetzte Erde oder Sand aufnehmen, ist groß und hat nichts mit Unsauberkeit in der Familie zu tun.

Informieren Sie die Eltern daher, wenn Sie von Wurmerkrankungen in der Kita erfahren. Empfehlen Sie ihnen, bei ihrem Kind auf Symptome für einen Wurmbefall zu achten und

im Zweifel den Kinderarzt aufzusuchen und abzuklären, ob das Kind tatsächlich befallen ist. Weisen Sie die Eltern auf die Hygienemaßnahmen auf S. 5 hin, die eine Ansteckung mit Würmern sehr unwahrscheinlich machen.

? „Müssen wir ein Kind, bei dem wir einen Wurmbefall feststellen, sofort abholen lassen?“

ANTWORT: Nein. Das ist nicht notwendig. Denn Würmer sind nicht so ansteckend, wie man landläufig meint. Stellen Sie allerdings fest, dass ein Kind Würmer hat, sollten Sie verstärkt darauf achten, dass insbesondere die Handhygiene von Kindern und Mitarbeitern ernst genommen wird.

? „Sind die Eltern verpflichtet, uns zu informieren, wenn bei ihrem Kind Würmer festgestellt wurden?“

ANTWORT: Nein. Da Wurmerkrankungen nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gehören, müssen die Eltern Sie als Kita nicht informieren, wenn bei ihrem Kind Würmer festgestellt werden.

Dennoch ist es natürlich sinnvoll, wenn Eltern Sie über eine Wurminfektion informieren. Dann können Sie verstärkt auf Hygiene achten und die anderen Eltern in anonymisierter Form informieren und diese bitten, auch im häuslichen Umfeld auf Hygiene, aber auch auf Symptome für einen Wurmbefall zu achten.

? „Müssen wir Wurmerkrankungen dem Gesundheitsamt melden?“

ANTWORT: Nein. Eine Meldung ist nicht notwendig, da es sich nicht um eine in § 34 IfSG genannte und damit meldepflichtige Krankheit handelt.

? „Dürfen Kinder mit einer Wurmerkrankung die Kita weiter besuchen?“

ANTWORT: Ja. Da es sich nicht um eine meldepflichtige Krankheit handelt, besteht auch kein gesetzliches Betretungsverbot, anders als z. B. bei Läusen.

Leidet ein Kind allerdings unter Wurmbefall, sollten die Eltern die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Kind morgens nach dem Aufstehen duschen und den Po sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen. So werden Wurmeier, die die Weibchen nachts im Afterbereich legen, beseitigt
- Kind nach dem Duschen frische Unterwäsche anziehen, die mindestens bei 60 °C gewaschen wurde
- Fingernägel des Kindes sehr kurz schneiden, damit Wurmeier, wenn das Kind sich kratzt, sich nicht unter den Nägeln festsetzen und so verbreitet werden
- Bettwäsche während der Wurmkur täglich wechseln und bei mindestens 60 °C waschen

Mit diesen Maßnahmen kann eine Verbreitung von Würmern in der Kita wirksam verhindert werden.

? „Müssen wir, wenn Kinder in unserer Kita Würmer haben, die Eltern informieren?“

ANTWORT: Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Ich rate Ihnen allerdings dringend, einen Elternbrief herauszugeben, um Gerüchten und Panik unter den Eltern entgegenzuwirken und mit sachlichen Informationen einer Ausbreitung des Wurmbefalls entgegenzutreten. Dafür können Sie den Elternbrief auf Seite 5 verwenden.

? „Sind wir verpflichtet, besondere Hygienemaßnahmen zu ergreifen, wenn wir wissen, dass ein Kind Würmer hat?“

ANTWORT: Wenn Sie wissen, dass ein Kind, das in Ihrer Kita betreut wird, Würmer hat, sollten Sie sich mit den Eltern des Kindes zusammensetzen und gemeinsam überlegen, was Sie konkret tun können, um eine Ausbreitung der Würmer in der Kita zu verhindern.

Klären Sie im Gespräch, ob sich das Kind in ärztlicher Behandlung befindet und wann damit zu rechnen ist,

dass das Problem beseitigt ist. In dieser Zeit ist auch eine Ansteckung möglich. Benutzt das Kind bereits selbstständig die Toilette, ist es sinnvoll, dem Kind entweder für die Dauer der Wurmkur eine separate Toilette zuzuweisen oder die von ihm benutzte Toilette sofort nach der Benutzung zu desinfizieren. Außerdem sollten Sie das Kind dazu anhalten, sich regelmäßig sorgfältig die Hände zu waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor dem Essen.

Verzichten Sie beim Auftreten von Wurminfektionen auf persönliche Stoffhandtücher und setzen Sie auf Papiertücher, die täglich entsorgt werden.



„Können wir ein ärztliches Attest verlangen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von Würmern ist?“

ANTWORT: Nein. Hierfür gibt es jedenfalls keine gesetzliche Grundlage. Etwas anderes würde nur gelten, wenn in Ihrem Betreuungsbetrag vereinbart ist, dass die Eltern in solchen Fällen ein ärztliches Attest vorlegen müssen.

Meine Empfehlung: Prüfen Sie, ob die Kita die Ursache ist

Gerade Klein- und Kita-Kinder stecken sich schnell mit Würmern an. Denn die Wurmeier überleben auch in Sand, Erde und ungewaschenen Früchten. Achten Sie daher insbesondere darauf, dass der Sand in Ihrer Buddelkiste regelmäßig ausgetauscht und nachts abgedeckt wird. So können Sie vermeiden, dass der Sand durch Tierkot verunreinigt wird.



ELTERNBRIEF „WURMERKRANKUNGEN IN DER KITA“

Liebe Eltern,

in unserer Kita ist bei Kindern eine Wurmerkrankung aufgetreten. Hierbei handelt es sich um eine unangenehme, aber in den allermeisten Fällen harmlose und gut behandelbare Erkrankung. Es besteht daher kein Grund zur Beunruhigung.

Haben Sie den Verdacht, dass Ihr Kind von Würmern befallen ist, wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihren Kinderarzt. Dort wird Ihr Kind untersucht. Bestätigt sich der Verdacht, wird Ihrem Kind eine Wurmkur verordnet. Damit bekommen Sie den Wurmbefall schnell in den Griff.

Bitte achten Sie bei Ihrem Kind auf die folgenden Symptome:

Madenwürmer

- Kind kratzt sich häufig am Gesäß
- starker Juckreiz am After, insbesondere in der Nacht
- kleine 2–3 mm lange Würmer am Gesäß und im Kot

Spul- oder Bandwürmer

- Heißhungerattacken im Wechsel mit Appetitlosigkeit
- Gewichtsverlust
- allgemeines unspezifisches Unwohlsein
- 20–40 cm lange Würmer im Kot oder 2 cm lange bewegliche Wurmteile

So können Sie Wurmerkrankungen wirksam entgegenwirken:

Achten Sie zu Hause auf Hygiene im Alltag

- Hände mehrmals täglich mit warmem Wasser und Seife waschen, nach jedem Toilettengang, vor jedem Essen und nach dem Spielen im Freien
- Obst, Gemüse und Salate gründlich waschen oder für 30 Sekunden in kochendes Wasser legen
- Fisch und Fleisch nur durchgegart verzehren
- Kind nach Möglichkeit daran hindern, Sand und Erde in den Mund zu stecken
- Unterwäsche täglich wechseln und diese mindestens bei 60 °C waschen.

Was tun, wenn Würmer festgestellt wurden?

Informieren Sie uns von der Erkrankung, wenn der behandelnde Arzt bei Ihrem Kind einen Wurmbefall festgestellt hat. Ihr Kind darf weiter in die Kita kommen, aber wir haben die Chance, ein besonderes Augenmerk auf die Handhygiene im Kita-Alltag zu legen.

Ist bei Ihrem Kind ein Wurmbefall festgestellt worden, sollten Sie außerdem während der Behandlung

- Ihr Kind morgens nach dem Aufstehen duschen und den Po sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen.
- Ihrem Kind täglich frische Unterwäsche anziehen, die bei mindestens 60 °C, am besten kombiniert mit einem Hygienespüler, gewaschen wird.
- die Fingernägel Ihres Kindes sehr kurz schneiden.
- die Bettwäsche täglich wechseln und auch mindestens bei 60 °C waschen.

Mit diesen Maßnahmen bekommen wir den Wurmbefall schnell in den Griff und verhindern, dass sich der Befall weiter ausbreitet.

Mit freundlichen Grüßen

Luisa Schneider

Kita-Leitung



Bundesarbeitsgericht

Sachgrundlose Befristung bei 22 Jahre zurückliegender Beschäftigung geht in Ordnung

Grundsätzlich können Sie Mitarbeiter, die bereits zuvor bei Ihrem Träger angestellt waren, nicht erneut mit einem sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag anstellen. Das verbietet das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Ausnahmen können gelten, wenn zwischen den beiden Verträgen ein sehr langer Zeitraum liegt.

Der Fall: Neuer Vertrag nach 22 Jahren

Eine Mitarbeiterin hatte bereits vor 22 Jahren für ihren Arbeitgeber gearbeitet. Nach dieser Zeit wurde sie erneut mit einem für 2 Jahre befristeten Vertrag eingestellt. Als der Vertrag auslief, klagte die Mitarbeiterin. Sie wollte festgestellt wissen, dass die

Befristung unwirksam war und sie deshalb einen unbefristeten Vertrag habe.

Das Urteil: Sachgrundlose Befristung war in Ordnung

Das Bundesarbeitsgericht entschied schließlich, dass die sachgrundlose Befristung trotz der vorangegangenen Anstellung beim gleichen Arbeitgeber dennoch wirksam war. Die Richter bezogen sich hierbei auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem davon die Rede war, dass das Verbot der sachgrundlosen Befristung dann nicht zum Tragen kommen soll, wenn die Gefahr von Kettenbefristungen nicht bestehe. Dies sei nach 22 Jahren unzweifelhaft anzunehmen.

Meine Empfehlung: Seien Sie vorsichtig

Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Urteil zwar entschieden, dass eine sachgrundlose Befristung nach einer langen Beschäftigungspause wirksam ist. Wo hier allerdings die Grenze genau zu ziehen ist, haben die Richter nicht festgelegt. Wollen Sie also auf Nummer sicher gehen, sollten Sie auf sachgrundlos befristete Verträge mit ehemaligen Mitarbeitern sicherheitshalber verzichten.



WICHTIGES URTEIL

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.08.2019, Az. 7 AZR 452/17

Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen

Verfassungsbeschwerde gegen Beitragsfreiheit für „Kann-Kinder“ in NRW unzulässig

In NRW ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung für die Eltern beitragsfrei. Bei „Kann-Kindern“ gilt die Beitragsfreiheit allerdings erst ab dem 01.12. des letzten Kita-Jahres. Das fanden betroffene Eltern ungerecht und legten hiergegen Verfassungsbeschwerden ein.

Der Fall: Beitragsfreiheit erst ab 01.12.

Die Eltern eines „Kann-Kindes“ klagten vor dem Verfassungsgerichtshof NRW. Sie verlangten die Feststellung, dass die Vorschrift, die ihnen für das

letzte Kita-Jahr ihres Kindes erst ab dem 01.12. Beitragsfreiheit gewährte, unwirksam sei. Sie fühlten sich hierdurch unangemessen benachteiligt.

Die Entscheidung: Verfassungsbeschwerde unzulässig

Die Richter wiesen die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurück. Zum einen seien die Eltern durch die Vorschrift nicht unmittelbar betroffen gewesen, da diese erst noch durch eine Grundsatzentscheidung auf kommunaler Ebene umgesetzt werden musste.

Meine Empfehlung: Raten Sie zum Widerspruch

Wenn Eltern mit den Kita-Beiträgen, die von Ihrer Kommune erhoben werden, nicht einverstanden sind, sind Sie hierfür nicht der richtige Ansprechpartner. Sie können den Eltern aber raten, Widerspruch gegen den Beitragsbescheid einzulegen.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

Landesverfassungsgericht NRW; Beschluss vom 27.08.2019, Az. Verf-GH 30/19.VB-1

Impressum

Verlag PRO KITA

„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. ISSN: 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl

Überzeugen Sie Ihren Träger, mit steuerfreien Extras etwas für die Mitarbeiterbindung zu tun

Viele Träger und noch mehr Kita-Leitungen machen sich derzeit Gedanken, welche Maßnahmen sie ergreifen können, um qualifizierte pädagogische Fachkräfte dauerhaft an die Kita zu binden. Steuerfreie Extras stehen bei Mitarbeitern hoch im Kurs.

Rechtsgrundlage: Einkommensteuergesetz

Grundsätzlich unterliegen alle Gehaltszahlungen, die Ihre Mitarbeiter erhalten, der Lohnsteuer- und Sozialabgabepflicht. Diese Steuerpflicht gilt auch für sogenannte „geldwerte Vorteile“. Hierunter versteht man andere finanzielle Vorteile, die Ihnen Ihr Träger gewährt.

Das ist zu tun: Gespräch mit dem Träger suchen

Von diesem Grundsatz gibt es im Einkommensteuergesetz aber einige Ausnahmen. Für bestimmte geldwerte Vorteile sieht der Gesetzgeber Steuerfreiheit vor. Das heißt: Der steuerfreie Vorteil kommt dem Mitarbeiter netto wie brutto zugute, was solche Extras für die meisten Mitarbeiter häufig attraktiver macht als eine Gehaltserhöhung.

Sprechen Sie daher mit Ihrem Träger, ob auch für Ihr Team das ein oder andere steuerfreie Extra infrage kommt. Suchen Sie das Gespräch und machen Sie konkrete Vorschläge. Hierbei können Sie auf die folgende stehende

Übersicht zurückgreifen und sich hier Ideen holen. Weisen Sie Ihren Träger im Gespräch auf die folgenden Punkte hin:

- Qualifizierte pädagogische Fachkräfte sind nur schwer zu finden. Andere Träger werben offensiv um gute Fachkräfte und versuchen nicht nur mit Tariflohn, sondern auch mit steuerfreien Extras Mitarbeiter zum Jobwechsel zu bewegen.
- Ein Bewerbungsverfahren ist sehr kostspielig. Hier kommen schnell Kosten in 5-stelliger Höhe zusammen, wenn man alles zusammenrechnet.
- Zufriedene Mitarbeiter, die sich wertgeschätzt fühlen, sind weniger anfällig für Jobangebote von der Konkurrenz.

Meine Empfehlung: Arbeiten Sie an der Mitarbeiterbindung

Setzen Sie sich bei Ihrem Träger dafür ein, dass dieser finanziell in die Mitarbeiterbindung investiert. Sie als Leitung können das Ihre dazu tun und für eine angenehme Arbeitsatmosphäre sorgen.

Übrigens können auch Arbeitgeber, die an einen Tarifvertrag gebunden sind, ihren Mitarbeitern steuerfreie Extras gewähren.



DENKBARE STEUERFREIE EXTRAS FÜR KITA-MITARBEITER



| Steuerfreies Extra | Voraussetzungen | Beispiel |
|---|--|--|
| Einkaufs-/Benzingutscheine | • max. 44 € pro Monat | Benzingutschein |
| Erstattung privater Stromkosten | • max. 44 € pro Monat | Auszahlung von 44 € Stromkostenzuschuss mit monatlichem Gehalt |
| Übernahme von Kinderbetreuungskosten | • nicht schulpflichtiges Kind • max. 500 € im Jahr • Fremdbetreuung in Kita oder bei Tagesmutter • Nachweis | Träger zahlt Elternbeitrag für Kita. |
| Überlassung von Tablet, Notebook oder Smartphone zur privaten Nutzung | • Tablet, Smartphone oder Notebook wird an Mitarbeiter „ausgeliehen“, nicht geschenkt | Träger stellt Mitarbeitern ein Smartphone zur Verfügung und bezahlt die damit verbundenen Kosten. |
| Gesundheitsförderung | • Mitarbeiter nimmt an gesundheitsfördernden Maßnahmen teil • max. 500 € im Jahr | Träger finanziert Mitarbeitern einen Rauchentwöhnungskurs und die Teilnahme an einer „Rückenschule“. |
| Finanzierung von Fortbildungen | • Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit | Träger finanziert Leitung eine Weiterbildung zur zertifizierten Kita-Leitung. |
| E-Bike | • Mitarbeiter wird das E-Bike zur Nutzung überlassen • E-Bike bleibt Eigentum des Trägers | Träger stellt Mitarbeitern E-Bikes zur privaten Nutzung kostenfrei zur Verfügung. |
| Jobticket | • Jobtickets für den öffentlichen Nahverkehr | Träger stellt Mitarbeitern ein Jahresticket für den öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung. |

? „Was passiert, wenn ich das Jugendamt wegen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung einschalte?“

FRAGE: „Ich habe mich mit dem Jugendamt in Verbindung gesetzt, da wir den begründeten Verdacht hatten, dass ein Kind im häuslichen Umfeld körperlich misshandelt wird. Das Jugendamt ist der Sache nachgegangen und hat keine Anhaltspunkte für körperliche Misshandlungen gefunden. Die Eltern konnten die vielen blauen Flecke und die Knochenbrüche in den vergangenen Monaten plausibel erklären. Ich kann das zwar nicht so ganz glauben, muss die Einschätzung des Jugendamts aber ja wohl akzeptieren. Die Mutter des Kindes droht mir mit einer Strafanzeige wegen Verleumdung. Muss ich da

tatsächlich mit Schwierigkeiten rechnen?“

ANTWORT: In der Regel müssen Sie nicht mit Schwierigkeiten rechnen.

Denn Sie erfüllen mit einer solchen Meldung eine gesetzliche Pflicht. Diese ergibt sich aus § 8a SGB VIII. Wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Meldung ans Jugendamt erfüllt waren, haben Sie nichts zu befürchten.

Wichtig ist, dass Sie den Vorgang genau dokumentieren und die Verdachtsmomente und Ihr Vorgehen im konkreten Fall genau darlegen können. Dann sollte der Vorwurf der Verleumdung schnell vom Tisch sein.

Meine Empfehlung: Bleiben Sie gelassen

Der Drohung der Mutter, Sie anzuzeigen, können Sie gelassen entgegensehen. Meiner Erfahrung nach wird es höchstwahrscheinlich bei der Drohung bleiben.

Sollte es tatsächlich zu einer Strafanzeige kommen, sollten Sie sich allerdings von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dann können Sie sicher sein, dass Ihre Interessen in dieser unerfreulichen Angelegenheit umfassend gewahrt werden und Sie ohne Makel aus der Sache herauskommen.

? „Dürfen wir ein Kind an jemanden herausgeben, der eine Vollmacht der Eltern mitbringt?“

FRAGE: „In der vergangenen Woche erschien in unserer Kita ein uns unbekannter Herr, der von einem der bei uns betreuten Kinder freudig als ‚Onkel Klaus‘ begrüßt wurde. Er präsentierte uns eine Vollmacht, die es ihm erlaubte, das Kind an diesem Tag aus der Kita abzuholen. Wir haben das Kind dem Herrn dann mitgegeben, zumal das Kind ihn offensichtlich kannte und Vertrauen zu ihm hatte. Im Nachhinein haben wir im Team diskutiert, ob wir das Kind tatsächlich herausgeben dürfen.“

ANTWORT: Ja, das durften Sie. Die Aufsichtspflicht der Kita endet, wenn das Kind entweder den Erziehungsberechtigten oder einer von diesen zur Abholung bevollmächtigten Person übergeben durften. Die Eltern können aber auch im Einzelfall Personen ihres Vertrauens bevollmächtigen, das Kind aus der Kita abzuholen. Diese Vollmacht muss Ihnen schriftlich vorliegen. Nehmen Sie diese auf jeden Fall zur Akte des Kindes. Da in Ihrem Fall der Abholer eine schriftliche Vollmacht vorlegen konnte, haben Sie im Grundsatz alles richtig gemacht. Hinzu kommt, dass auch die Reaktion des

Kindes zeigte, dass es den Abholer kannte und ihm vertraute.

Lassen Sie sich zukünftig einen Ausweis zeigen

Für die Zukunft sollten Sie es sich in solchen Situationen aber zur Regel machen, dass Sie unbekannte Abholer bitten, Ihnen zusätzlich zur Vollmacht ein Ausweisdokument zu zeigen. Dann haben Sie die Gewissheit, dass der Abholer auch tatsächlich die Person ist, die in der Vollmacht benannt ist. Vermerken Sie auf der Vollmacht, dass Sie bzw. die pädagogische Fachkraft, die das Kind herausgegeben hat, den Ausweis und damit die Identität des Abholers überprüft hat.

Rufen Sie im Zweifel bei den Eltern an

Die Herausgabe eines Kindes an eine Ihnen unbekannte Person ist immer

eine heikle Angelegenheit. Haben Sie bei dem Abholer ein ungutes Gefühl oder weigert sich das Kind, mit ihr die Einrichtung zu verlassen, sollten Sie die Eltern telefonisch kontaktieren. Schildern Sie ihnen die Situation und besprechen Sie mit den Eltern das weitere Vorgehen.

Meine Empfehlung: Sensibilisieren Sie Ihr Team

Besprechen Sie mit Ihrem Team, wie es rechtlich einwandfrei mit unbekanntem Abholern umgeht, und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter dafür, dass sie genau nachhaken, ob sie das Kind wirklich herausgeben dürfen. Stärken Sie Ihre Mitarbeiter, damit diese sich trauen, vielleicht forsch auftretenden Abholern, die keine Vollmacht vorweisen oder sich nicht ausweisen können, souverän entgegenzutreten.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Weihnachtsspiel im Seniorenheim - Hierauf gilt es zu achten
- Rechtlich einwandfreier Umgang mit Gesundheitsdaten im Kita-Alltag